

# **BVGer A-1776/2011 vom 7. September 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-1776\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1776_2011)

FR: TAF A-1776/2011 du 7 septembre 2011

IT: TAF A-1776/2011 del 7 settembre 2011

## **Regeste**

Hausinstallationen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern sie von Behörden erlassen wurden, die gemäss Art. 33 und 34 VGG als Vorinstanzen gelten und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Mit der hier zu beurteilenden Beschwerde wird eine Verfügung des Eidgenössischen Starkstominspektorats angefochten. Dieses ist Vorinstanz im Sinne von Art. 33 f. VGG. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG ist nicht ersichtlich. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeschrift hat neben anderen Erfordernissen eine Begründung zu enthalten; fehlt eine solche, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein (Art. 52 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Beschwerdeführer hat dem Gericht innert mehrfach erstreckter Frist eine sehr knapp gehaltene Darstellung der Gründe vorgelegt, weshalb er den vorinstanzlichen Entscheid anfechtet. Da die formellen Anforderungen an die Beschwerde im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss gering sind (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 97 Rz. 2.219), kann die Beschwerdebegründung vorliegend als genügend erachtet werden. Der Beschwerdeführer ist Adressat des angefochtenen Entscheids und wird durch diesen belastet. Er ist somit formell und materiell beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die Firma Voser + Eichmann beauftragt, die elektrischen Installationen zu prüfen und soweit nötig Verbesserungen vorzunehmen. Dieser Auftrag sei ausgeführt worden und die Firma habe erklärt, die Angelegenheit sei abgeschlossen. Weiter führt er aus, zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung habe der Sicherheitsnachweis bereits vorgelegen.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass

die elektrischen Installationen ständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen (Art. 5 Abs. 1 NIV). Die Durchführung von technischen Kontrollen und die Ausstellung der entsprechenden Sicherheitsnachweise erfolgt von unabhängigen Kontrollorganen und akkreditierten Inspektionsstellen im Auftrag der Eigentümer der elektrischen Installationen (Art. 32 Abs. 1 NIV). Die Netzbetreiberinnen fordern die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, übergibt die Netzbetreiberin dem ESTI die Angelegenheit zur Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 3 NIV).

### **E. 2.3**

Aufgrund dieser Rechtslage erweisen sich die Einwände des Beschwerdeführers als unbegründet: Als Eigentümer der Liegenschaft Ringstrasse 14 in Neuenhof ist er für die Instandhaltung der elektrischen Installationen verantwortlich und hat den Sicherheitsnachweis fristgerecht zu erbringen. Dies ist aufgrund der vorinstanzlichen Akten nicht erfolgt. Seiner Verantwortung kann sich der Beschwerdeführer als Grundeigentümer auch nicht mit Verweis auf ein angebliches Fehlverhalten des Elektro-Installateurs, der die periodische Kontrolle durchführt, entziehen. Ein solches könnte allenfalls zivilrechtliche Ansprüche des Beschwerdeführer begründen, vermag aber an seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, den Sicherheitsnachweis fristgerecht zu erbringen, nichts zu ändern (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7151/2008 vom 10. Februar 2009 E. 3.2 und 3.3 mit weiteren Hinweisen). Ist eine allfällige Unterlassung seitens der Voser + Eichmann AG nicht massgeblich, ist der Beweisantrag des Beschwerdeführers abzuweisen, einen Vertreter dieses Unternehmens als Zeugen einzuvernehmen.

### **E. 2.4**

Sodann wendet der Beschwerdeführer ein, zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung habe der Sicherheitsnachweis bereits vorgelegen. Hinsichtlich der Beweislast gilt im Bereich des öffentlichen Rechts Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) als allgemeiner Rechtsgrundsatz. Demnach hat jede Partei das Vorhandensein jener Tatsachen zu beweisen, aus denen sie Rechte ableitet (BGE 114 Ia E. 8c, 130 II 482 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C\_267/2007 vom 4. September 2007 E. 1.3; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 166 Rz. 3.150). Somit obläge es dem Beschwerdeführer, das Vorliegen eines Sicherheitsnachweises zu beweisen. Stattdessen belässt er es bei der blossen Behauptung. Die Vorinstanz bestreitet dieses Vorbringen und in ihren Akten findet sich kein Sicherheitsnachweis. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer keinen Sicherheitsnachweis eingereicht hat.

### **E. 3**

Aus diesen Gründen ist die angefochtene Verfügung zu Recht erfolgt. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 4**

Bei diesem Prozessausgang sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie werden auf Fr. 500.-- festgesetzt und mit dem geleisteten

Kostenvorschuss in der gleichen Höhe verrechnet. Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.